

Reglement über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med)

(Änderung)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

beschliesst,

I.

Das Reglement über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med) vom 1. August 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Die Gremien der Medizinischen Fakultät sind

- a* unverändert,
- b* die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese Position besetzt ist,

Die bisherigen Buchstaben *b* bis *e* werden zu Buchstaben *c* bis *f*.

Art. 4 ¹ „gemäss Artikel 15 Absatz 4“ wird ersetzt durch „gemäss Artikel 15 Absatz 5“.

² und ³ Unverändert.

Art. 9 Das Fakultätskollegium genehmigt

- a* und *b* unverändert,
- c* die Ernennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Dekanin oder des Dekans,

Die bisherigen Buchstaben *c* bis *e* werden zu Buchstaben *e* bis *f*.

Art. 10 ¹ Mitglieder der Fakultätsleitung sind

- a* unverändert,
- b* die Stellvertreterin oder des Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,

Die bisherigen Buchstaben *b* bis *k* werden zu Buchstaben *c* bis *l*.

- m* die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat mit beratender Stimme,

Die bisherigen Buchstaben *m* bis *n* werden zu Buchstaben *n* bis *o*.

² bis ⁷ Unverändert.

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe m und n“ wird ersetzt durch „Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe n und o“.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan wird während der Amtszeit zu mindestens 50 Prozent von den Pflichten einer vollen Professur entlastet.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann für die Amtsperiode aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ernennen.

⁶ Die Dekanin oder der Dekan und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden gemäss ihrer Arbeitsaufteilung von ihren Pflichten in ihren angestammten Institutionen entlastet.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die Dekanin oder der Dekan

a bis *b* unverändert,

c ist zusammen mit der Stabsleiterin Dekanat oder dem Stabsleiter Dekanat für die Leitung des Dekanats verantwortlich,

d ernennt bei Bedarf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,

Die bisherigen Buchstaben *d* bis *u* werden zu Buchstaben *e* bis *v*.

³ Unverändert.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann Teile ihres respektive seines Aufgabenbereiches, welche nicht zwingend von ihr oder ihm selber wahrzunehmen sind, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übertragen. Die abschliessende Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben verbleibt bei der Dekanin oder dem Dekan.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder durch eine der Vizedekaninnen oder der Vizedekane vertreten lassen.

In nachgenannten Bestimmungen wird „die Dekanatsleiterin oder der Dekanatsleiter“ ersetzt durch „die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat“: Artikel 6 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 Buchstabe *f*.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bern, 8. Juli 2015

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Vom Senat genehmigt:

Bern, 15. Dezember 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber